

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Rhein-Plast GmbH zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

Allgemeine Bestimmungen

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil unserer Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) in laufender und künftiger Geschäftsverbindung. Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

1.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages erfolgen durch unsere Geschäftsführung oder von uns besonders Bevollmächtigte. Mündliche Vereinbarungen oder Erklärungen anderer Personen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von unserer Geschäftsführung bestätigt werden. Etwaig getroffene mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

1.3. An Entwürfen, Zeichnungen, Klischees und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behalten wir uns unsere eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

1.4. Anwendungstechnische Beratung geben wir nach bestem Wissen aufgrund unserer Forschungsarbeiten und Erfahrungen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Waren sind jedoch unverbindlich und befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Käufer verantwortlich.

1.5. Der Begriff „Schadensersatzansprüche“ in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Angebote, Lieferung

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Angaben über Eigenschaften der Ware erfolgen nach besten Wissen, jedoch ohne den Willen dafür besonders einzustehen. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Käufer zumutbar sind.

2.2. Hat der Käufer den Grund der Stornierung eines Auftrages zu vertreten, so hat er uns die infolge des Vertrages gemachten Aufwendungen zu ersetzen.

2.3. Die vereinbarten Lieferfristen gelten als ungefähr, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Lieferfristen verlängern sich bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, und zwar auch dann, wenn sie in unserem Werk oder bei einem Unterlieferanten eingetreten sind, um die Zeit der Dauer des Hindernisses. Insbesondere kommen in Frage: Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe und Verzögerung der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe bei uns oder unseren Lieferanten, behördliche Maßnahmen oder höhere Gewalt. Ist die Lieferung für unabsehbare Zeit nicht möglich, ohne dass dies von uns zu vertreten ist, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

2.4. Bei Leistungsverzögerung hat der Käufer schriftlich eine angemessene, mindestens 14 Tage betragende Nachfrist zu setzen und die Ablehnung der Leistung anzudrohen.

2.5. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Die Ersatzansprüche sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

2.6. Vom Vertrag kann der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist. Der Käufer ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

2.7. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr geht unter den vorstehenden Voraussetzungen auf den Käufer über.

2.8. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Dies gilt auch dann, wenn wir die Transportkosten tragen. Der Abschluss von Transport- und sonstigen Versicherungen bleibt dem Käufer überlassen. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Käufer unmittelbar gegenüber den Transportunternehmen innerhalb der dafür vorgesehenen besonderen Fristen geltend zu machen.

Preise, Zahlung

3.1. Unsere Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab Werk zzgl. Fracht und gesetzlicher Mehrwertsteuer. Kostensteigerungen, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere allgemeine Erhöhungen von Arbeits- und Materialkosten, berechtigen uns zu einer angemessenen Preiserhöhung, wenn die Lieferung mindestens 4 Wochen nach Vertragsschluss erfolgen soll sowie bei Dauerschuldverhältnissen. Eine Änderung der Mehrwertsteuer zieht jederzeit eine automatische Preisanpassung nach sich.

3.2. Werden uns nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Liefergeschäfte bekannt, die auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung schließen lassen, sind wir berechtigt, Vorauskasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten sowie die sofortige Zahlung etwaig bereits erfolgter Lieferungen zu verlangen.

3.3. Die Rechnung wird über jede Sendung gesondert erstellt. Dies gilt auch für Teillieferungen. Mit dem Rechnungsdatum beginnt die Fälligkeit der Zahlung. Bei laufender Geschäftsverbindung ist mangels abweichender Vereinbarung der Kaufpreis nach Wahl des Käufers entweder innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen jeweils ab Rechnungsstellung netto ohne Abzug zu zahlen.

3.4. Befindet sich der Käufer mit Zahlungen in Verzug, so sind Verzugszinsen in Höhe wie wir sie für in Anspruch genommene Kredite zu zahlen haben, mindestens aber 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu zahlen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten.

3.5. Bei Zahlungsverzug behalten wir uns vor, die Gesamtforderung für fällig zu erklären, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Sämtliche für den Zahlungseinzug anfallenden Kosten werden dem in Verzug Geratenen belastet.

3.6. Das Recht Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Mängelansprüche, Haftung

4.1. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Abweichungen, wie sie trotz aller Sorgfalt bei der Herstellung der Ware unvermeidlich sind, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Für die Eignung unserer Waren zu bestimmten Zwecken sowie für die Haltbarkeit und Echtheit verwendeter Druckfarben und Masterbatches haften wir nur, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich garantiert haben. Farbabweichungen gegenüber den Druck- und Einfärbungsvorlagen behalten wir uns im Rahmen des Branchenüblichen vor. Bei der Lagerung der Verpackungen unter ungünstigen Bedingungen kann sich der geringe Eigengeruch des Materials verstärken. Die Ware muss vor direktem Sonnenlicht geschützt gelagert werden, weil die Einwirkung von Sonnenstrahlung Polyethylen schädigt.

Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 %, unter 600 kg Gewicht bis zu 20 %, sind nach den Gewohnheiten und Gebräuchen der Branche zulässig und berechtigen nicht zu Beanstandungen unserer Leistung und Berechnung. Für die Foliendicke beanspruchen wir Abweichungen von +/- 10 %. Die Foliendicke wird aus dem Durchschnittsgewicht eines verfahrensüblichen, repräsentativen Folienausschnittes ermittelt. Längen- und Breitenabweichungen liegen bei +/- 5 %, mindestens jedoch 10 mm. Größenangaben beziehen sich grundsätzlich auf Außenmaße. Zähl Differenzen liegen bei 3 %, bei Druckaufträgen sind 3 % Ausschuss, bei unbedruckten Aufträgen 2 % Ausschuss handelsüblich und berechtigen nicht zur Mängelrüge. Bei Maßangaben für Beutel, Tragetaschen und Säcke bezeichnet die erste Zahl stets die offene Seite.

4.2. Sämtliche Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach Gefahrübergang.

4.3. Beanstandungen wegen Sach- und Rechtsmängeln einschließlich Falschliefereien und unzulässiger Mengenabweichungen sind, soweit diese durch zumutbare Untersuchungen feststellbar sind, unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Erhalt der Ware schriftlich geltend zu machen. Rücksendungen dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen.

4.4. Bei berechtigter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Ersatzlieferung oder Nachbesserung verpflichtet. Schlägt die Nacherfüllung auch nach dem zweiten Versuch fehl, kann der Käufer Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Leistungs- und Erfüllungsort für sämtliche Mängelansprüche ist unsere Betriebsstätte. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen sind ausgeschlossen, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass der Gegenstand der Lieferungen an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

4.5. Schadensersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen übernommener Garantie, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind solche Pflichten zu verstehen, bei deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet ist, z. B. bei erheblichem Verzug, bei nicht nur unerheblicher Verletzung von Mitwirkungs-, Informations- oder Geheimhaltungspflichten oder bei nicht nur unerheblicher Verletzung von Pflichten, mit denen der Vertrag steht oder fällt. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Eigentumsvorbehalt

5.1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren (Vorbehaltsware) vor bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der realisierbare Wert aller uns eingeräumten Sicherungsrechte die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, geben wir auf Wunsch des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte frei. Dem Käufer steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

5.2. Dem Käufer ist es gestattet, die Vorbehaltswaren zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (im Folgenden „Verarbeitung“) erfolgt für uns; der

Käufer verwahrt die dabei entstehende neue Sache für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.

5.3. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Käufer gehörenden Gegenständen steht uns in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Die neue Sache gilt somit als Vorbehaltsware.

5.4. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Käufer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

5.5. Veräußert der Käufer Vorbehaltsware weiter, so tritt er hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten einschließlich etwaiger Saldoforderungen sicherungshalber an uns ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht. Der uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

5.6. Verbindet der Käufer Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an uns ab.

5.7. Bis auf Widerruf ist der Käufer zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen befugt. Der Käufer wird die auf die abgetretenen Forderungen geleisteten Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an uns weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Käufers, sind wir berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Käufers zu widerrufen. Außerdem können wir nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Käufer gegenüber dem Kunden verlangen.

5.8. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Käufer uns unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Käufer uns die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.

5.9. Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Käufer gesetzten angemessenen Frist zur Leistung berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Im dem Herausgabeverlangen der Vorbehaltsware liegt keine Rücktrittserklärung, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

6.1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung des Käufers ist Bad Dürkheim. Ist der Käufer Kaufmann, so ist der Gerichtsstand Bad Dürkheim oder nach unserer Wahl der allgemeine Gerichtsstand des Käufers.

6.2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

6.3. Für die Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die deutsche Sprachfassung maßgeblich.

Verbindlichkeit des Vertrages

7. Sollte eine oder mehrere dieser Bestimmungen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem gewollten und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Rhein-Plast GmbH
Gewerbegebiet Ungstein
67098 Bad Dürkheim
Fassung 2007